Zollernalbkreis

Dezernat 4

ESF Geschäftsstelle

Regionale ESF Plus-Strategie

im Zollernalbkreis

für das Jahr 2023

für die Umsetzung

des Europäischen Sozialfonds

in der Förderperiode 2021 - 2027

Kofinanziert von der Europäischen Union

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Regionale ESF Plus-Strategie im Zollernalbkreis für 2023

INHALT

1. Der regionale ESF Plus in Baden-Württemberg

2. Der regionale ESF Plus im Zollernalbkreis

3. Spezifisches Ziel: Soziale Inklusion, Gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut

4. Regionale Ausgangssituation

4.1 Struktur und Entwicklung der Bevölkerung im Zollernalbkreis
4.2 Struktur der Arbeitslosigkeit im Zollernalbkreis
4.3 Ukrainische Flüchtlinge
4.4 Schulsituation im Zollernalbkreis

5. Ermittlung eines möglichen Handlungsbedarfes aufgrund der Datenanalyse und der Einschätzung der Mitglieder des Arbeitskreises

6. Zielgruppe

7. Formulierung von Zielen /Anforderung an die Projekte

8. Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus

9. Ausschreibung /Veröffentlichung /Umsetzung der Ziele

10. Förderkonditionen und Kofinanzierung

11. Antragsstellung

12. Antragsbewertung und Projektauswahl

13. Festlegung der Evaluation

1. Der regionale ESF-Plus in Baden-Württemberg

Die Strategie des Europäischen Sozialfonds Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 orientiert sich neben den inhaltlichen Empfehlungen der ESF Plus-Verordnung bzw. der Dach-Verordnung maßgeblich an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland 2019 und 2020, den in Anhang D des Länderberichts für Deutschland 2019 wiedergegebenen Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 für Deutschland im Politischen Ziel 4 ("Ein sozialeres Europa") bzw. an den Zielen der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Nach den für Baden-Württemberg identifizierten spezifischen Herausforderungen der ESF-Förderung und den Politikzielen des Landes wurde die Förderstrategie des ESF Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 entwickelt. Dazu wurden u. a. politische Programme auf Landesebene, Ergebnisse der im Jahr 2019 durch das ISG durchgeführten Sozioökonomischen Analyse bzw. der Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SOEK/ SWOT), Ergebnisse der im Hinblick auf die Förderperiode 2021-2027 durchgeführten Online-Konsultation sowie Erfahrungen und Evaluationsergebnisse aus der Förderperiode 2014-2020 herangezogen. Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie werden soweit als möglich auch berücksichtigt.

Gegenüber der Förderperiode 2014-2020 soll auch in der regionalen Förderung ein Schwerpunkt auf die Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie auf die Bekämpfung der Armut gesetzt werden. Es zeichnet sich ab, dass diese Förderziele infolge der COVID-19-Pandemie sowie mit der Bewältigung der Krise noch größere Bedeutung erlangen werden.

2. Der regionale ESF-Plus im Zollernalbkreis

Ausgerichtet am Programm des ESF Plus in Baden-Württemberg und an der regionalen Bedarfslage hat der **ESF-Arbeitskreis in seiner Sitzung am 24. Juni 2022 die regionale ESF-Strategie für das Jahr 2023 für den Zollernalbkreis entwickelt und verabschiedet.**

Für die regionalisierte Umsetzung des ESF Plus Baden-Württemberg steht dem ESF-Arbeitskreis Zollernalbkreis für das **Jahr 2023 ein Mittelkontingent von 184.430 EUR** zur Verfügung.

3. Spezifisches Ziel: Soziale Inklusion, Gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut

Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen.

Die Förderung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie die Bekämpfung der Armut bilden einen Schwerpunkt der ESF-Förderung in Baden-Württemberg. Die Förderung soll entsprechend verstärkt arbeitsmarktferne und armutsgefährdete Personengruppen mit multiplen Problemlagen ansprechen, die auch unter den günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

des Landes nicht nur erhebliche Schwierigkeiten haben, einen kontinuierlichen und möglichst existenzsichernden Erwerbsverlauf sicherzustellen, sondern vielfach bereits Unterstützungsbedarf bei der Alltagsstrukturierung aufweisen und von der Regelförderung oft nur unzureichend erreicht werden können. Wesentlich ist vielfach eine zielgruppenspezifische Orientierung. Eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt wird dabei in der Regel nur über Zwischenschritte der sozialen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein. Vielfach werden die Zugänge zu einer Ausbildung und zu sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung für die Zielgruppen bei einer sich potenziell abschwächenden wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere infolge der COVID-19-Pandemie, des Krieges in der Ukraine und einer veränderten Arbeitsmarktlage voraussichtlich noch erschwert. Die geförderten Maßnahmen sollen daher zunächst primär auf eine Steigerung der sozialen Teilhabe und auf die Herausarbeitung individueller Fähigkeiten und Stärken im Sinne des „Empowerment“ zielen. Die Maßnahmen sollen Kenntnisse über weitere Unterstützungs- und Fördermaßnahmen vermitteln und den Teilnehmer und Teilnehmerinnen somit den Anschluss an vorhandene Angebote ermöglichen.

4. Regionale Ausgangssituation

Als Datenquellen dienen die Statistik und Arbeitsmarktreportberichte der Bundesagentur für Arbeit (BA), Abfragen beim Sachgebiet Markt und Integration des Jobcenters Zollernalbkreis, die Pressemitteilung der Agentur für Arbeit Balingen Nr. 035/2022 vom 31.5.2022, Datenquelle des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg (Datenbasis Regionalisierte Bevölkerungsfortschreibung Bevölkerungsvorausrechnung) und der Datensatz des Amtes für Zuwanderung und Integration zu den Zahlen der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine

4.1. Struktur und Entwicklung der Bevölkerung im Zollernalbkreis

Der prognostizierte Bevölkerungszuwachs für die Zeit von 2020 bis 2040 beträgt für den Zollernalbkreis 1,9 % und liegt damit über dem Landesschnitt von 1,4 %.

Hierbei werden die Anteile an der Bevölkerung des Zollernalbkreises der 18- bis unter 45-Jährigen von 30,9 % (Jahr 2020) auf 29 % (Jahr 2040) und der 45- bis unter 65-Jährigen von 30,3 % (2020) auf 25,6 % (2040) zurückgehen.

Das Durchschnittsalter im Zollernalbkreis betrug im Jahr 2020 = 45,1 Jahre und wird voraussichtlich bis 2040 auf 46 Jahre steigen. Der Landesschnitt mit 43,8 Jahre (Jahr 2020) und 45,3 Jahre (Jahr 2040) ist etwas jünger.

4.2. Struktur der Arbeitslosigkeit im Zollernalbkreis

Der Arbeitsmarkt hatte die Corona-Krise deutlich zu spüren bekommen. Aber obwohl die wirtschaftlichen Folgen von Corona noch längst nicht beseitigt sind, liegt die Arbeitslosigkeit unter dem Niveau zu Beginn der Krise. Die Auswirkungen der Flüchtlingszuwanderung aus der Ukraine sind bereits zu spüren. Die Zahl der Arbeitslosen wäre sonst noch stärker gesunken.

Die Arbeitslosenquote im Bezirk der Agentur für Arbeit Balingen – Bereich Zollernalbkreis – betrug im Mai 2022 = 3,2 %. Der Anstieg ist dabei allein in der Grundsicherung zu verzeichnen. In diesem nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II) von den Jobcentern betreuten Bereich führt unter anderem die statistische Erfassung ukrainischer Geflüchteter zu einer Zunahme von 130, während in der Arbeitslosenversicherung um mehr als 80 sank.

Zum Zollernalbkreis gehören die Agenturen in Albstadt mit einer Arbeitslosenquote von 3,8 Prozent sowie Balingen und Hechingen mit jeweils 2,9 Prozent.

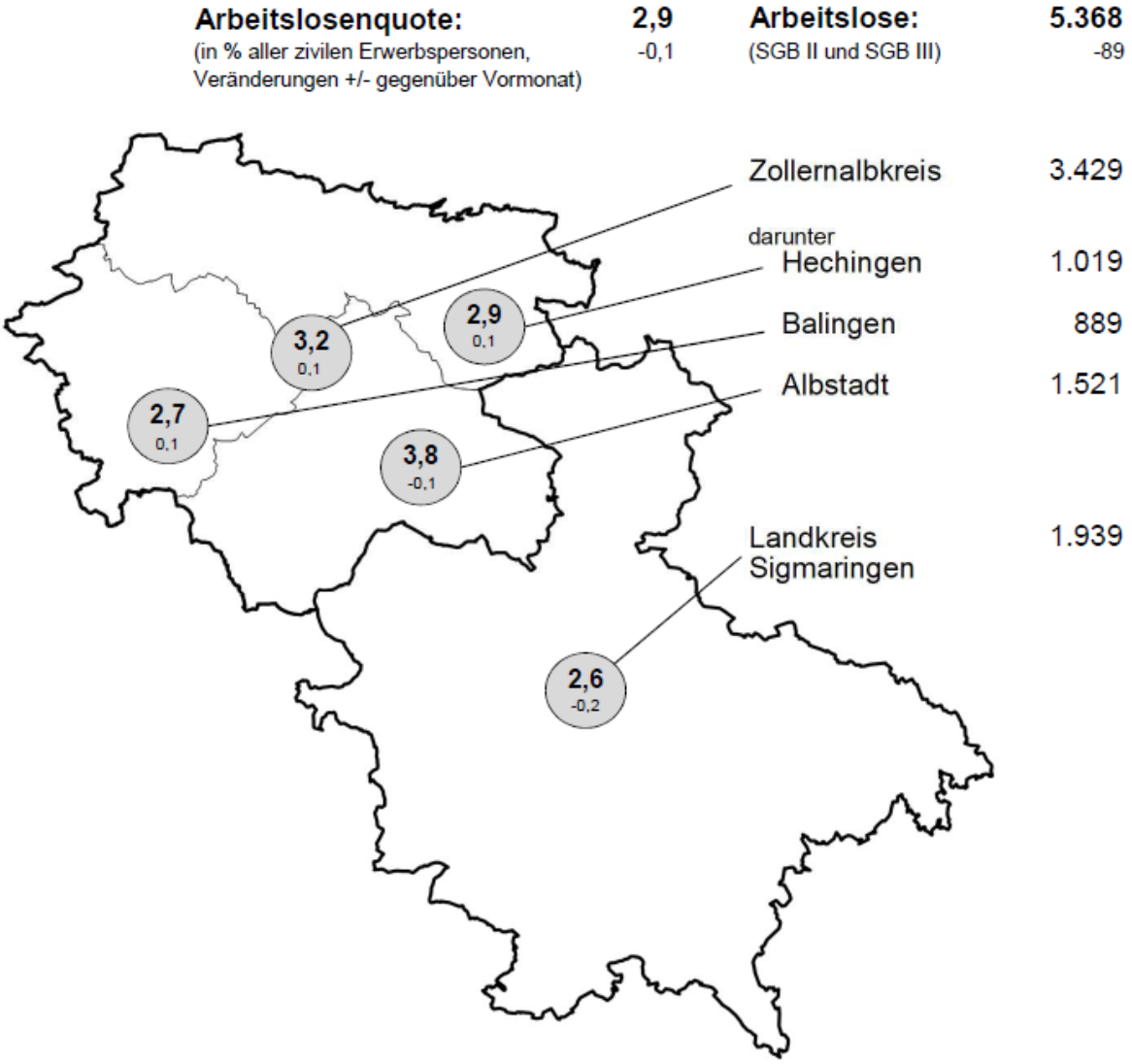

Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im Zollernalbkreis vom Mai 2021 bis Mai 2022, aufgeteilt nach den 3 Bezirken Balingen, Hechingen und Albstadt und nach den Rechtskreises SGB II und SGB III – Quelle: Arbeitsmarktreport Mai 2021 bis Mai 2022:

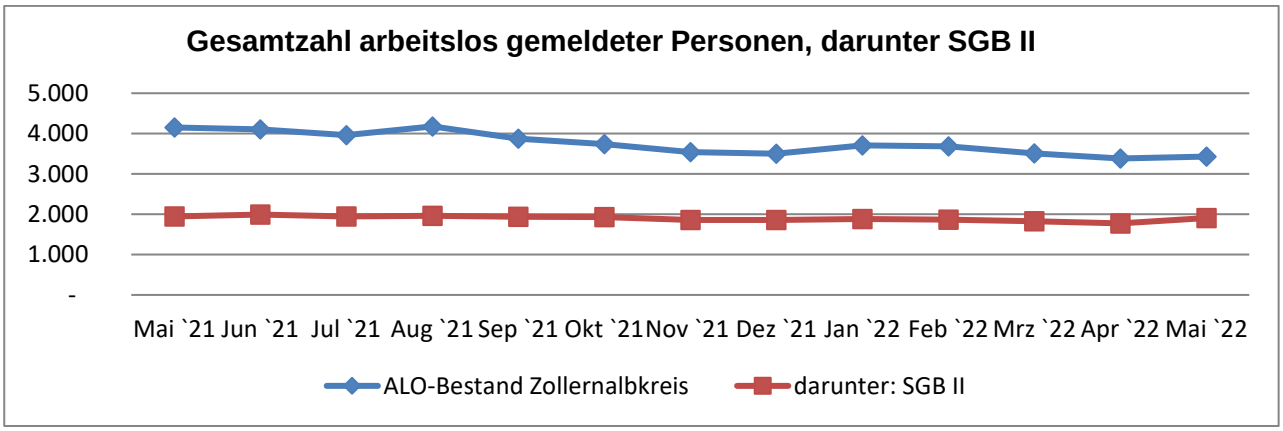

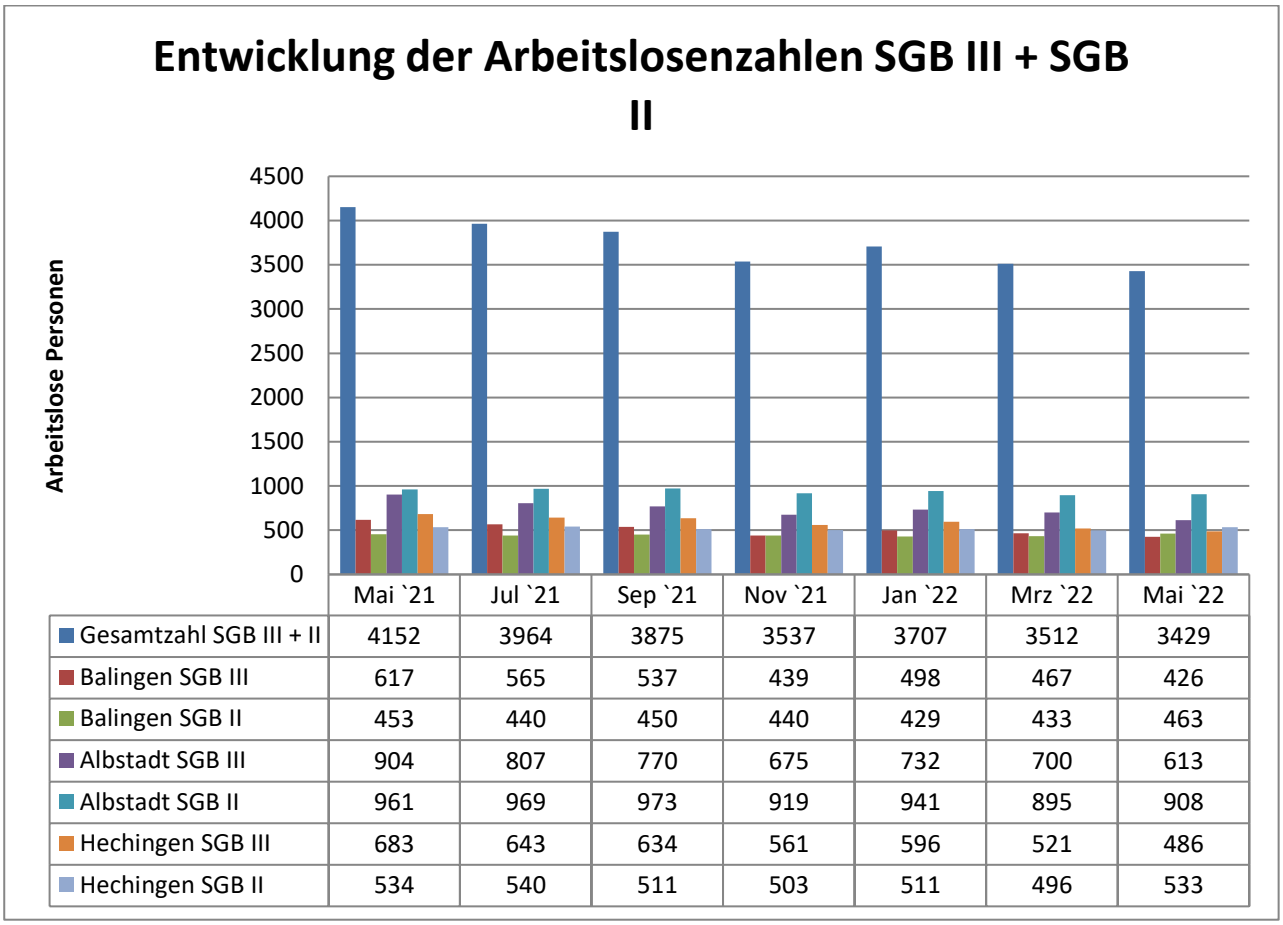

	Mai `21	Jul `21	Sep `21	Nov `21	Jan `22	Mrz `22	Mai `22
Gesamtzahl SGB III + II	4152	3964	3875	3537	3707	3512	3429
Balingen SGB III	617	565	537	439	498	467	426
Balingen SGB II	453	440	450	440	429	433	463
Albstadt SGB III	904	807	770	675	732	700	613
Albstadt SGB II	961	969	973	919	941	895	908
Hechingen SGB III	683	643	634	561	596	521	486
Hechingen SGB II	534	540	511	503	511	496	533

In den letzten 12 Monaten ging die Gesamtzahl der arbeitslos gemeldeten Personen um 733 zurück und ist mit 3.429 Personen im Mai 2022 geringer wie im Mai 2021 mit 4.152 Personen. Jedoch hat sich die Zahl der Arbeitslosen, welche dem Rechtskreis SGB II zuzuordnen sind von 1.948 Personen im Mai 2021 auf 1.904 Personen im Mai 2022 nur leicht reduziert. Insgesamt sind die Schwankungen im letzten Jahr bei den SGB II-Arbeitslosen geringer ausgefallen.

Aufgrund des Rechtskreiswechsels der ukrainischen Flüchtlingen vom AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) in das SGB II zum 1.6.2022 wird sich die Zahl der SGB II Arbeitslosen signifikant erhöhen. Die Erfassung ist noch nicht abgeschlossen, so dass die betreffenden Arbeitslosenzahlen noch nicht ermittelt werden können. Unter Ziffer 4.3. ist die Anzahl der ukrainischen Flüchtlinge dargestellt.

Von den 3.429 im Mai 2022 im Zollernalbkreis arbeitslos gemeldeten Personen zählen **1.904 Personen zum Rechtskreis SGB II.** Dies entspricht einem Anteil von 55,5 %. Die **Struktur der SGB-II-Arbeitslosen** stellt sich wie folgt dar:

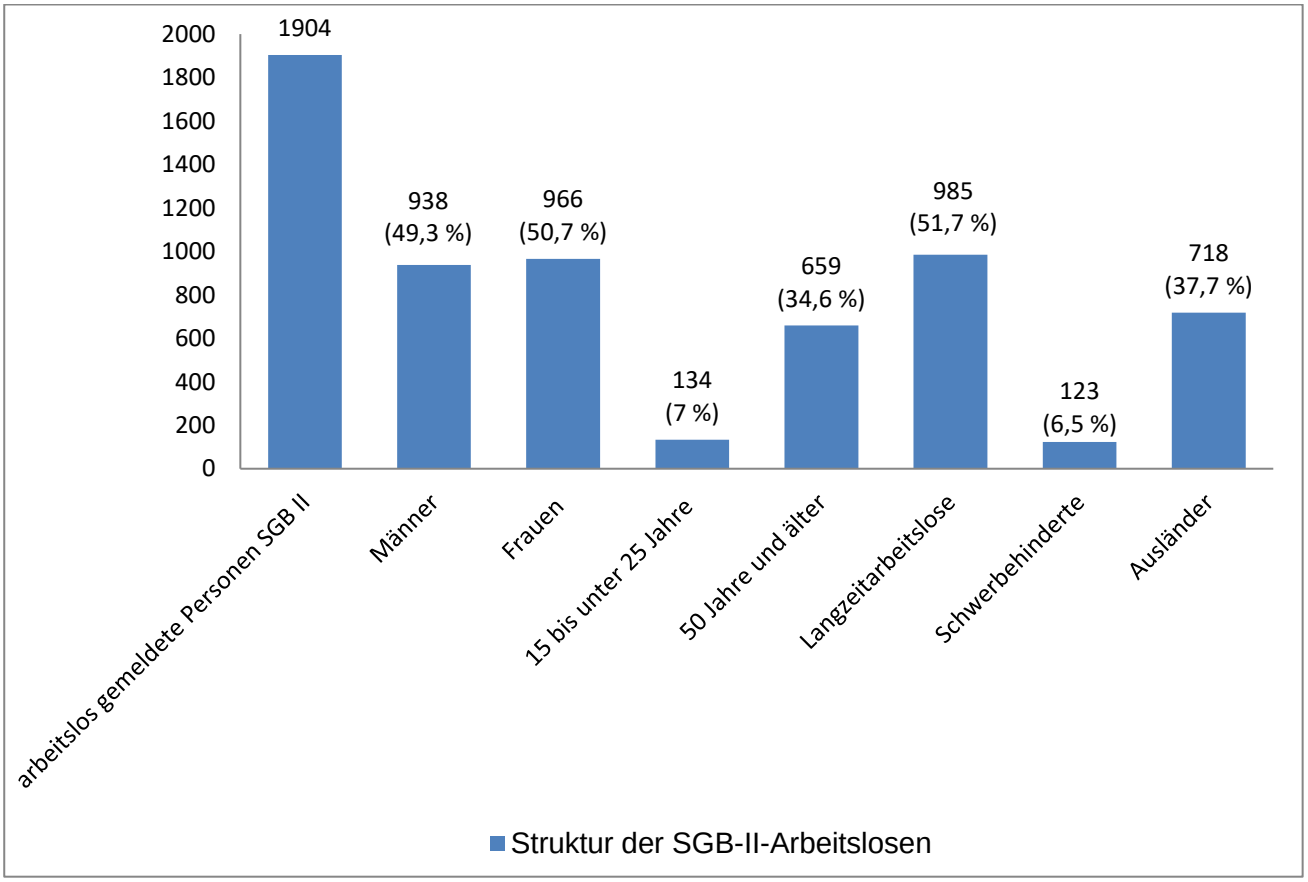

Frauen und Männer im SGB II
Die Differenzierung nach Geschlechter zeigt, dass im Mai 2022 im Zollernalbkreis 49,3 % der SGB II-Arbeitslosen Männer (938) und 50,7 % Frauen (966) sind.

Langzeitarbeitslose im SGB II
Von den 1.904 Arbeitslosen im Mai 2022 waren insgesamt 985 Personen langzeitarbeitslos. Dies entspricht einem Anteil von 51,7 %. Im Mai 2021 betrug der Anteil 57,3 %.

50 Jahre und ältere Arbeitslose im SGB II
Im Mai 2022 waren 659 arbeitslose Personen älter als 50 Jahre. Dies ist ein Anteil von 34,6 %.

Ausländer und Ausländerinnen im SGB II
Die Zahl der ausländischen arbeitslosen Personen lag im Mai 2022 bei 718 Personen. Insgesamt haben somit mehr als ein Drittel der SGB II-Arbeitslosen keine deutsche Staatsangehörigkeit.

15 bis unter 25-jährige Arbeitslose im SGB II
Insgesamt waren 134 junge Erwachsene im Mai 2022 arbeitslos im Rechtskreis SGB II. Gegenüber dem Mai 2021 mit 163 Personen ist dies ein hoher Rückgang von 29 Personen, somit 17,8 %.

Personen mit Schwerbehinderungen im SGB II
Insgesamt hatten im Mai 2022 123 arbeitslose Personen eine Schwerbehinderung. Dies entspricht einem geringen Anteil von 6,5 %.

4.3. Ukrainische Flüchtlinge

Zum Stand 2.6.2022 haben sich **1.336 Ukrainer und Ukrainerinnen** im Zollernalbkreis „auf der Fläche“, somit in den Städten und Gemeinden, angemeldet

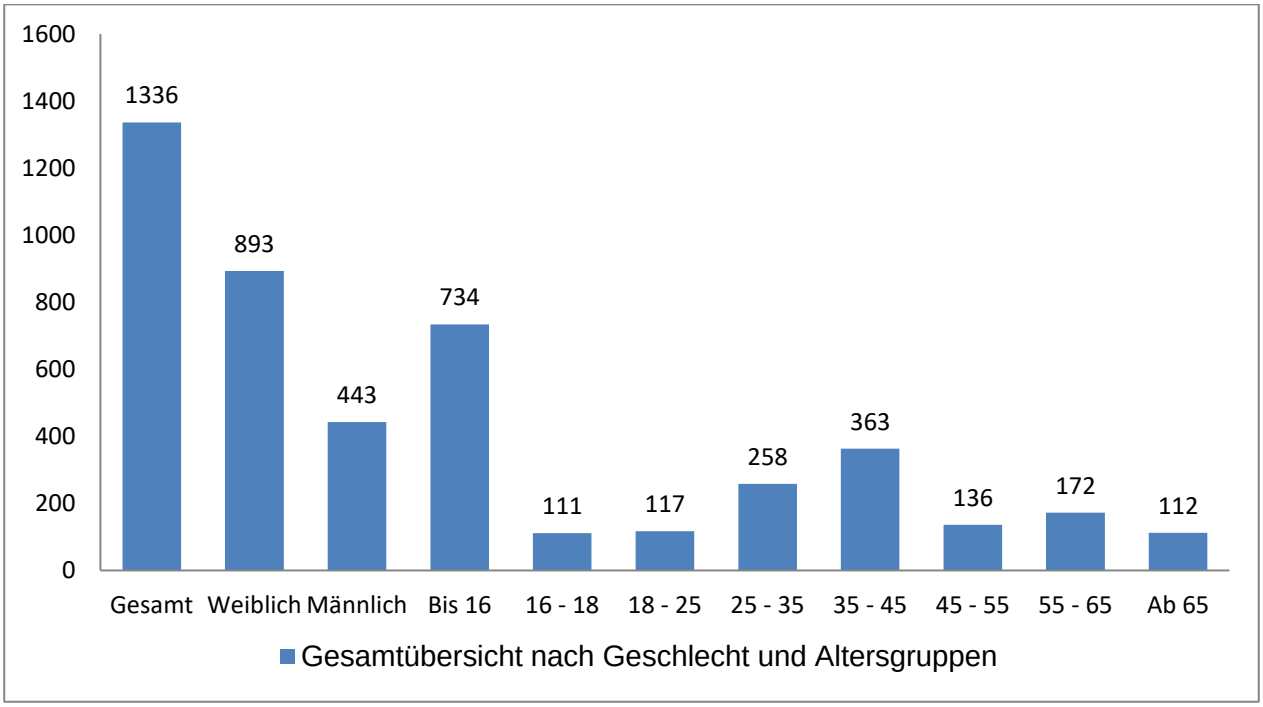

Von den 1.336 Personen sind 1.157 Personen, somit 86,6 %, im erwerbsfähigen Alter zwischen 16 bis 65 Jahren.

Hinzu kommen noch **268 ukrainische Flüchtlinge**, welche sich in der **vorläufigen Unterbringung des Zollernalbkreises im Ankunftszentrum Meßstetten** befinden.

Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine und der steigenden Zahl an Geflüchteten im Zollernalbkreis besteht für laufende Vorhaben die Möglichkeit auch Geflüchtete aus der Ukraine als Teilnehmende zu gewinnen, soweit die Projektkonzeption diese Zielgruppe mitumfasst. Es werden besonders Vorhaben begrüßt, die sich auch an ukrainische Geflüchtete richten.

4.4. Die Schulsituation im Zollernalbkreis

Als Datenquelle dienten die Zahlen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg – Quelle: https://www.statistik-bw.de/BildungKultur/

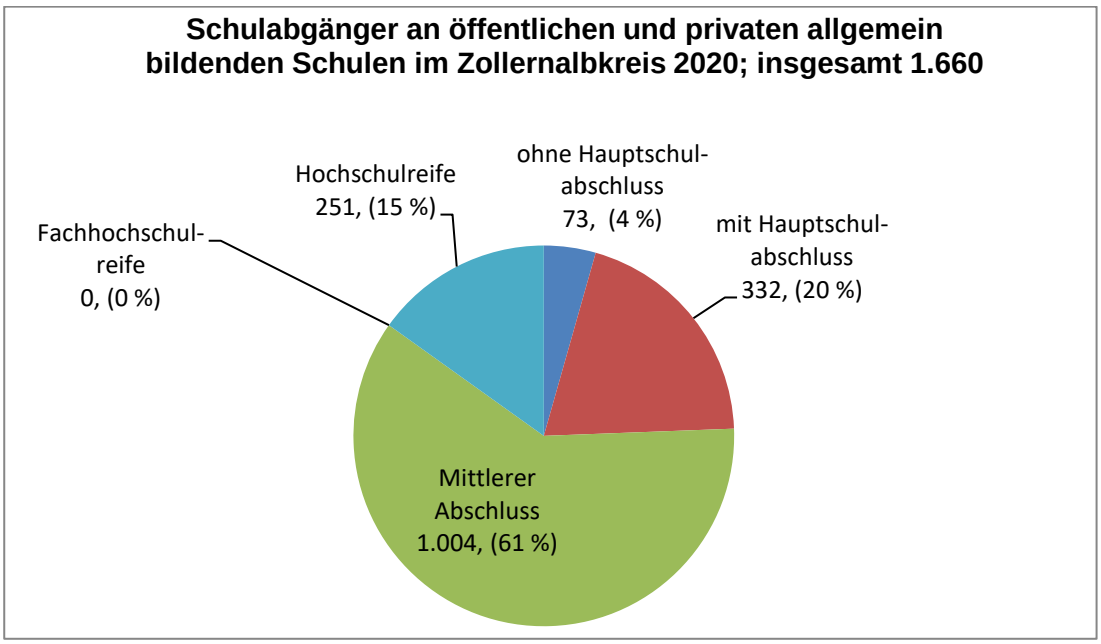

Im Berichtsjahr 2019/2020 verließen im Zollernalbkreis 1.660 Schüler und Schülerinnen die öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen**, davon 73 Schüler und Schülerinnen ohne einen Hauptschulabschluss. Dies entspricht einem Anteil von 4 %.** 60 % der Schüler und Schülerinnen verließen die Schule mit dem Mittleren Bildungsabschluss.

Die Anzahl der Schulverweigerer und -verweigerinnen oder Schüler und Schülerinnen mit drohendem Schulabbruch kann nicht ermittelt werden.

5. Ermittlung eines möglichen Handlungsbedarfs aufgrund der Datenanalyse und der Einschätzung der Mitglieder des Arbeitskreises

Ein Handlungsbedarf besteht vor allem bei Langzeitarbeitslosen mit multiplen Vermittlungshemmnissen, Personen ohne abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung, Arbeitslose mit Migrationshintergrund, ausbildungsferne benachteiligte und von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen, Schulabgänger und -abgängerinnen aus allgemeinbildenden Schulen ohne bzw. mit Hauptschulabschluss und Schulabbrecher und -abbrecherinnen bzw. vom Schulabbruch bedrohte Schüler und Schülerinnen und vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine bei der steigenden Zahl an Geflüchteten aus der Ukraine. Mit der ESF-Förderung werden vielfach belastete, arbeitsmarktferne Zielgruppen angesprochen, bei denen eine Integration in den Arbeitsmarkt in der Regel nur über Zwischenschritte der sozialen Inklusion, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein wird

Die Projekte sollen eine arbeitsplatzbezogene praktische Beschäftigung sowie eine persönliche Begleitung während der Maßnahme und ganzheitliche Ansätze unter Einbeziehung der gesamten Lebenssituation der Personen umfassen. Außerdem sollen die Projekte eine motivierende Lebensperspektive vermitteln und auf die Aufnahme von Ausbildung und Erwerbstätigkeit hinwirken:

- Beratungsangebote, das Aufschließen von weiteren Hilfsangeboten, tagesstrukturierende und sozialintegrative Maßnahmen können Module einer niedrigschwelligen Ansprache dieser Zielgruppen sein.

- Ermöglichung von rechtskreisübergreifenden Fördermaßnahmen (SGB II, SGB IX und SGB XII)

- Potenziale für eine Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern und an den Arbeitsmarkt heranführen.

- Abbau von Vermittlungshemmnissen, vernetzte Maßnahmen unter Einbindung des sozialen Umfelds.

- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, Vermittlung von Basiskompetenzen, Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit.

- Personenbezogene Hilfen mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung / Coaching.

- Aktivierende Arbeit unter Einbeziehung der Sozial- und Lebensräume, Individuelle und ggfs. auch längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung, da das familiäre Umfeld und die lebensweltlichen Bezüge der jungen Menschen berücksichtigt.

- Maßnahmen analog § 13 SGB VIII bzw. § 16h SGB II in Abgrenzung bzw. im Anschluss an Angebote der mobilen Jugendarbeit / Streetwork oder der Schulsozialarbeit

- Begleitung im Rahmen von AVdual

- Maßnahmen, die in Ergänzung zu schulischen Angeboten und Angeboten der Jugendhilfe dazu beitragen, schulpflichtige junge Menschen an Regelsysteme der Schule heranzuführen und sie so zu integrieren, dass sie einen regulären Schulabschluss erreichen können.

- Niedrigschwellige und praxisbezogene Angebote zur individuellen und sozialen Stabilisierung im Hinblick auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf.

- Aufsuchende und sozialpädagogische Beratung.

- Aufzeigen von Anschlussperspektiven im Rahmen individueller Förderansätze.

- Gezielte Förderung und Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

- Führung zum Wiedereinstieg in die schulische/berufliche Ausbildung.

- Bildungspartnerschaften, Kompetenzanalyse mit individuellen Förderkonzepten.

- Vorhaben, die sich an ukrainische Geflüchtete richten.

6. Zielgruppe

Besonderer Förderbedarf auf regionaler Ebene besteht demnach weiterhin für:

- Besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose (LZA) u. weitere benachteiligte Zielgruppen, auch außerhalb des Leistungsbezugs, mit besonderen Vermittlungshemmnissen und multiplen Problemlagen, auch rechtskreisübergreifende Fördermaßnahmen SGB II, SGB IX und SGB XII. Dazu zählen z.B. Menschen
    - in psychosozialen Problemlagen,
    - mit gesundheitlichen Einschränkungen,
    - Suchterkrankungen,
    - Überschuldungen,
    - Gewalterfahrungen
    - und in prekären Familien- und Wohnverhältnissen
    - etc.

- Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund oder weitere marginalisierte Bevölkerungsgruppen, ältere Leistungsbeziehende, aber auch Menschen mit Behinderung.

- Besondere Berücksichtigung von Frauen, hier insbesondere Alleinerziehenden, sowie von Frauen mit Migrations- oder Flüchtlingshintergrund.

- Angebote für ausbildungsferne, marginalisierte, benachteiligte, „entkoppelte“ ggf. von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen (incl. NEETs) ggf. auch im Rahmen von Maßnahmen zur Quartiersentwicklung, etc. sowie

- Förderangebote für Schüler und Schülerinnen ab der Jahrgangsstufe 5, die von Schulversagen bedroht sind und bei denen mangelnde Ausbildungsreife erkennbar ist; marginalisierte junge Menschen bzw. Schulabbrecher und –abbrecherinnen, die von Regelsystemen der Schule, der Jugendberufshilfe und der Ausbildungsförderung nicht erreicht werden.

7. Formulierung von Zielen / Anforderungen an die Projekte

Häufig liegen multiple Problemlagen vor und es bedarf einer intensiven Begleitung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Individuelle Problem- und Bedarfslagen sollen besondere Berücksichtigung finden. Von besonderer Bedeutung sind dabei niedrigschwellige Ansätze, beispielsweise Beratungsangebote, tagesstrukturierende und sozialintegrative Maßnahmen oder Maßnahmen, die dazu beitragen, weiterführende Hilfsangebote aufzuschließen.

Besondere Belastungen aus Lebensbrüchen, Gewalterfahrungen, Migrations- und Fluchtbiographien ist bei diesen Zielgruppen besonders Rechnung zu tragen. In den Projekten soll im Sinne des Empowerment-Ansatzes vorhandene Fähigkeiten, Qualifikationen und individuelle Stärken herausgearbeitet und gefördert werden.

Neben Schüler*innen ab der 5. Jahrgangsstufe, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind, soll die Förderung weiter übergreifend ausbildungsferne, junge Menschen in den Fokus nehmen, die von Regelsystemen nicht erreicht werden. Es besteht eine bildungspolitische Herausforderung darin, die Zahl der Hauptschulabschlüsse bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund weiter zu steigern.

Anschließend an die Förderperiode 2014-2020 sollen Maßnahmen gefördert werden, die sich an junge Menschen richten. So sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Bedarfe Projekte umgesetzt werden, die sich an Schüler und Schülerinnen richten, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind. U.a. soll auf diesem Weg auch ein Beitrag zu einem häufigeren Erreichen eines Schulabschlusses insbesondere bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund geleistet werden. Zudem sollen ausbildungsferne, marginalisierte, ggfs. auch von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen gezielt adressiert werden, die von Regelsystemen nicht erreicht werden. Niedrigschwellige und praxisbezogene Angebote sollen insgesamt zur individuellen und sozialen Stabilisierung beitragen, die Ausbildungsfähigkeit erhöhen und auf eine passgenaue und anschlussfähige Perspektive für Ausbildung und Beruf hinwirken. Dabei wird voraussichtlich vielfach eine längerfristig angelegte, intensivere Begleitung notwendig sein. Die Ansprache der statistisch oft nicht erfassten und schwer erreichbaren Zielgruppe kann dabei z.B. auch über Maßnahmen zur Quartiersentwicklung erfolgen.

8. Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus

https://www.esf-bw.de/esf/esfplus/allgemein/querschnittsziele/

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta)

Der ESF Plus muss zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus werden daher unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular lautet das diesbezügliche Pflichtfeld: „"Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt."

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" im ESF Plus zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden. Es soll – wenn möglich - ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden. Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung" zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung (die UN-Behindertenrechtskonvention wird beachtet) oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren. Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept enthält und begründet Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.

- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Nachhaltigkeit i.S.d. Umwelt- und Klimaschutzes und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft". Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen / Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren wird den Projektträgern empfohlen, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partner und Partnerinnen in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donauraum.
Antragstellende sind aufgefordert, möglichst transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

9. Ausschreibung / Veröffentlichung / Umsetzung der Ziele

Die Ausschreibung der regionalen ESF-Mittel erfolgt auf der **Homepage des Zollernalbkreises** und als **Pressemitteilung**. Auf die digitale Bekanntmachung wird in Form eines **Teasers in der Samstagsausgabe der Zeitungen** unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" hingewiesen werden.

In der Veröffentlichung werden die vom regionalen ESF-Arbeitskreis festgelegten Ziele, die vorgesehenen Zielgruppen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufgeführt. Es besteht Interesse an innovativen Projekten. Bei Projekten, die im Zollernalbkreis bereits gefördert werden, muss eine inhaltliche Weiterentwicklung erkennbar sein. Für alle Projekte gilt, dass unterschiedliche Lebensbedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Männern und Frauen ebenso zu berücksichtigen sind, wie die Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt. Förderfähig sind in der Regel Projekte, die den vorgegebenen Förderrichtlinien und Handlungsfeldern des Operationellen Programms sowie der ESF-Arbeitsmarktstrategie des Zollernalbkreises entsprechen.

10. Förderkonditionen und Kofinanzierung

- Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.
- Durchführungszeitraum: **Ein- bis zweijährige Maßnahmen**
- Projekte können grundsätzlich bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert werden. Der Anteil ESF Plus sollte nicht unter 30 % sein. Die Kofinanzierung von mindestens 60 % ist mit Antragstellung nachzuweisen.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.
- Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.
- Die L-Bank bewilligt nur regionale ESF-Projekte, deren **förderfähige Gesamtkosten einen Betrag von 30.000 € nicht unterschreiten** und
- die eine Förderung für **mindestens 10 Teilnehmende** beantragen.
- Zur pauschalierten Abrechnung Verweis auf „Hinweise zu Pauschalen bei der regionalen Förderung“ abrufbar über www.esf-bw.de.
- Eine Kombination mit anderen ESF-Mitteln der Länder oder des Bundes ist nicht möglich.

11. Antragstellung

- Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.
- Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars ELAN. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.
- Es ist erwünscht, dass dem Antrag ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (bei Kooperationsprojekten auch bezüglich der Partner) - insbesondere zum eingesetzten Personal – beigefügt wird. Die ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) ist ebenfalls beizufügen.
- Bei Kooperationsprojekten ist ein Beiblatt „Kooperationsprojekte“ ausgefüllt beizulegen und es ist erwünscht, die Kostenpositionen wie z. B. die direkten Personalausgaben den beteiligten Einrichtungen zuzuordnen. Auch bei einem Kooperationsprojekt ist der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF Plus-Zuschuss verbindlich.

- Im Falle einer Bewilligung werden Informationen zu allen wirtschaftlichen Eigentümern des Zuwendungsempfängers und ggf. der Träger und der Kooperationspartner aus dem Transparenzregister abgefragt und elektronisch gespeichert.

- Der Antragsteller bzw. spätere Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Bei Kooperationsprojekten empfehlen wir den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

- Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden. [BEIBLÄTTER z.B. zu Kooperationsprojekten sind bitte auszufüllen].

- Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

  Förderfähig sind direkte Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeber*innenanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis maximal 99.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ).

  Externes Personal - Honorare für Referent*innen und Dozent*innen:

  Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem Tagessatz von 800 € bzw. bis zu 100 € pro Stunde zuschussfähig.

  Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 23 % zur Deckung der Restkosten des Projekts gewährt (Restkostenpauschale). Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung eine beleghafte Abrechnung statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d. h., es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich.
  Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind aber nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:

  • 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen“, die vom Träger ausbezahlt werden.
  • 4.1 „ALG II“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.
  • 4.5 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.

  Diese Kostenpositionen können weiterhin zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden.
  Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie auf der ESF-Webseite. Die Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.

- Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Zu den vorhabenspezifischen Aufgaben zählen die in den Einzelaufrufen beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmefragebogen etc. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

- Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in zweifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an die

  L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen; Schlossplatz 10; 76113 Karlsruhe.

- **Die Anträge müssen bis zum 15. September 2022 vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein.**

- Es wird darum gebeten, die Anträge gleichzeitig in schriftlicher oder elektronischer Form auch an die ESF-Geschäftsstelle einzureichen:

  Landratsamt Zollernalbkreis
  Sozialamt / ESF-Geschäftsstelle
  Hirschbergstr. 29
  72336 Balingen
  sabine.gess@zollernalbkreis.de
  Sabine Gess, Tel.: 07433/92-1910

12. Antragsbewertung und Projektauswahl

- Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021. Sie sind zu finden auf der ESF-Webseite.

- Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren.

- Das Ergebnis des Rankingverfahrens wird allen Projektträgern schriftlich bekannt-gegeben.

- Als Ansprechpersonen für Rückfragen steht Ihnen die ESF-Geschäftsstelle zur Verfügung:

13. Festlegung der Evaluation

Die Erreichung der festgelegten Ziele des Arbeitskreises, der Projektziele einschließlich der Querschnittsziele werden durch folgendes Vorgeben überprüft:

- Jährliche Besuche der Projekträger
- Abgleich der bewilligten Anträge mit den Sachberichten. Die Sachberichte werden von der Geschäftsstelle an die Arbeitskreismitglieder weitergeleitet.
- Vorstellung der Projektergebnisse im Rahmen der Rankingsitzung bei laufenden Projekten.